

Brühl



**Information zur Erstattung von
Kanalbenutzungsgebühren und
den Einbau eines Wasserzählers**

www.bruehl.de

Für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser fallen Kanalbenutzungsgebühren an. Die Gebühren für das Schmutzwasser richten sich nach der bezogenen Frischwassermenge. Für Wassermengen, die Sie, als gebührenpflichtige Person, **nachweisbar** nicht in das städtische Kanalnetz einleiten (z. B. zur Gartenbewässerung), ist eine Erstattung von Kanalbenutzungsgebühren unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Nachweis der Wasserschwindmengen

Die auf dem Grundstück verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) sind von Ihnen durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers nachzuweisen.

Für den Einbau eines geeichten Wasserzählers sind Sie selbst auf eigene Kosten verantwortlich. Beachten Sie bitte, dass der Zähler an einer frostsicheren Stelle eingebaut wird und Wassermengen, die durch den Zähler erfasst wurden, nicht mehr über einen Abfluss in das städtische Kanalnetz gelangen können.

Registrierung

Nach dem entsprechenden Einbau eines geeichten Wasserzählers übersenden Sie der Stadt bitte folgende Unterlagen:

- ♦ den Kaufbeleg über den Wasserzähler bzw. die Rechnung der Installationsfirma über den Einbau
- ♦ Zählernummer (siehe Zählerkopf)
- ♦ Anfangszählerstand (siehe Zählerkopf)
- ♦ Nachweis über die Eichung (siehe Zählerkopf)
- ♦ Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen
- ♦ Gebührenpflichtiges Grundstück (Straße und Hausnummer)



Registrierung über das Online-Formular der Stadt Brühl:

www.bruehl.de/abwassergebuehren-und-beitraege.aspx

Abnahme

Nach Eingang und Erfassung Ihrer Daten, wird ein Mitarbeitender der Stadt Brühl nach vorheriger telefonischer Vereinbarung die Abnahme und Verplombung des Wasserzählers vornehmen. Die erstmalige Abnahme und Verplombung ist gebührenfrei.

Die Nutzung des registrierten Wasserzählers ist bereits vor der Abnahme und Verplombung möglich.

Erstattung

Am Jahresende **bis spätestens 31. Januar** des nachfolgenden Jahres können Sie die Erstattung der Kanalbenutzungsgebühren **schriftlich** unter Angabe des Verbrauchzählerstandes und Ihrer Bankverbindung per E-Mail, Post, Fax oder bevorzugt über das Online-Formular bei der Stadt Brühl beantragen. Die Erstattung erfolgt im Laufe des folgenden Frühjahres.

Antrag über das Online-Formular der Stadt Brühl:

www.bruehl.de/abwassergebuehren-und-beitraege.aspx



Hinweis:

Nach dem Ablauf von sechs Jahren verliert ein Wasserzähler seine Messgenauigkeit und muss dann von Ihnen durch einen neu geeichten Wasserzähler ausgetauscht werden, sofern Sie die weitere Erfassung von Wasserschwindmengen wünschen.

Dieser Austausch ist wie oben beschrieben ebenfalls der Stadt Brühl anzuzeigen, damit eine Verplombung und eine Abnahme erfolgen.

Für diese weitere Abnahme und Verplombung, sowie für jede Überprüfung von Wasserzählern durch einen Mitarbeitenden der Stadt Brühl wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 22 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

Rechtsgrundlagen

- ♦ §§ 7 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl
- ♦ §§ 1 ff. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brühl i. V. m. Nr. 12 b der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzungen sind im Internet unter:

www.bruehl.de/ortsrecht.aspx

Punkt 6.5.1 und unter Punkt 2.1 aufrufbar



Ansprechperson:

① **Stadt Brühl**
Fachbereich Tiefbau-Infrastruktur
Abteilung Abgaben
Vanessa Loran
Rathaus A
Uhlstraße 3
Zimmer A 328
50321 Brühl
Telefon 02232 79-4950
E-Mail: vloran@bruehl.de

Änderungen bleiben vorbehalten

Impressum:



Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Rathaus, 50319 Brühl

Foto: privat
Stand: März 2021